

# Impressum

Erläuterung: ist die Benennung des Druckers und Verlegers nach Name und Anschrift bei einem veröffentlichten Presseerzeugnis. Es wird für alle erscheinenden Druckwerke (Zeitungen, Zeitschriften ect.) und andere Medien vorgeschrieben. Für periodische Druckwerke ist mindestens ein [verantwortlicher](#) Redakteur zu bestellen. Sein Name und seine Anschrift sind im Druckwerk anzugeben. Das Impressum soll der Anonymität vorbeugen und dem Nutzer oder Kunden einer Internetseite die Möglichkeit geben, unkompliziert herauszufinden mit wem er es zu tun hat.

Für Internetsseiten ist die Impressumspflicht in [§ 5 TMG](#) geregelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben müssen alle [gewerblichen Anbieter](#) machen, egal ob die Webpräsenz dem E-Commerce oder der Selbstdarstellung dient. Ausgenommen von der Impressumspflicht sind rein private Websites. Die erforderlichen Informationen sind in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise bereitzuhalten. Das bedeutet, dass man von jeder Seite der Webseite auf das Impressum zugreifen können sollte. Bei fehlenden, unvollständigen oder nicht richtig angebrachten Angaben nach dem Telemediengesetz droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Die unzureichende Kenntlichmachung der Angaben nach [§ 5 TMG](#) kann ein Verstoße gegen [§ 1 UWG](#) darstellen, wenn sich damit ein ungerechtfertigten wettbewerblichen Vorteil verschafft wird: eine kostenpflichtige [Abmahnung](#) durch einen [Mitbewerber](#) kann die Folge sein.

Zum Schutz vor ungebetener [Werbung](#) kann im eigenen Impressum folgender Text [verwendet](#) werden:

"Die oben angegebenen [Daten](#) dürfen nur zum Zwecke der direkten Kommunikation im Geschäftsverkehr im Sinne des [TMG](#), des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie des Unternehmensregisters (EHUG) [verwendet](#) werden. Unaufgefordert zugesandte [Werbung](#) wird hiermit ausdrücklich abgelehnt!"